



Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Hochsträßhalle Niederhofen vom 26.06.2019

Entgeltverzeichnis

Die Benutzungsentgelte für die Hochsträßhalle Niederhofen werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei Überlassung der Halle,
1. soweit es sich um sportliche bzw. kulturelle Veranstaltungen handelt,
bei einer Inanspruchnahme der Halle
inklusive Getränkeausschank und Reinigung Boden
pro Veranstaltungstag 75,00 €
 2. für Tagungen, Ausstellungen, Konferenzen, Weihnachtsfeiern, etc.,
bei einer Inanspruchnahme der Halle
inklusive Getränkeausschank und Reinigung Boden
pro Veranstaltungstag 120,00 €
 3. für sonstige Veranstaltungen,
z.B. Party-, Ball- und Faschingsveranstaltungen, etc.,
bei einer Inanspruchnahme der Halle
inklusive Getränkeausschank und Reinigung Boden
pro Veranstaltungstag 300,00 €
 4. Zuschlag für die Benutzung der Küche, inklusive Reinigung Boden: 75,00 €
Die Küche gilt als benutzt, sobald eine Nutzung über den
Getränkeausschank und der damit notwendigen Reinigung
der gebrauchten Gläser hinausgeht.
 5. Private Veranstaltungen
 - Personen, die ihren Hauptwohnsitz
in der Gemeinde Allmendingen haben 585,00 €
 - Personen, die keinen Hauptwohnsitz
in der Gemeinde Allmendingen haben 695,00 €(Unter privaten Veranstaltungen sind Feiern und Feste zu verstehen,
wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Jubiläen und dergleichen.)
 6. Überlassungsentgelt für den Abdeckbelag (Schutzboden): 100,00 €
Die Gemeinde behält sich vor, die Veranstaltungen zu benennen, bei welchen
der Abdeckbelag in Anspruch genommen werden muss. Der Aufbau und Abbau
erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Der Schutzboden ist in Allmendingen abzuholen.
- b) Sonstiges
1. Bei einer Inanspruchnahme des Hausmeisters pro angefangener
Stunde (vergl. § 6 Abs. 7) 27,50 €
 2. Zusätzliche Reinigungsleistungen, welche über das normale Maß
hinausgehen, pro angefangener Stunde (vgl. § 6 Abs. 10) 24,50 €
 3. Alle Vereine erhalten für durchgeführte Kinder- und Jugendveranstaltungen,
bei denen **kein Eintritt** erhoben wird, eine Ermäßigung des Hallenentgelts von **50 %**.
 4. Bei auswärtigen Veranstaltern kann die Gebühr bis zu 100 % erhöht
werden(dies gilt nur für a) Ziffern 1 – 3).